



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

als
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 682 R/112

Betreff: Agrargemeinschaft Häselgehr;
Regulierung

A-6010 Innsbruck, 28.5.1990

Tel.: 05222/ 508 DW Klappe 732

Sachbearbeiter: Dr. Sponring

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

R e g u l i e r u n g s -

p l a n

gemäß § 65 TFLG. 1978

für die

Agrargemeinschaft Häselgehr

(EZ 166 GB Häselgehr).

I. REGULIERUNGSGBIET

Das Regulierungsgebiet besteht aus sämtlichen in EZ 166 vorge-tragenen Grundstücken. Diese sind agrargemeinschaftliche Grundstücke und stehen im Eigentum der mit Satzung vom 27.8.1979, III b 1 - 682 R/55, körperschaftlich eingerichteten

Agrargemeinschaft Häselgehr.

II. NUTZUNGEN und ERTRÄGNISSE

Als übliche, regelmäßig wiederkehrende Nutzungen und Erträge des Regulierungsgebietes werden festgestellt :

- a) Holznutzung
- b) Weidenutzung (Heimweide, Almweide)

III. PARTEIEN und ANTEILSRECHTE

- 1) Mitglieder der Agrargemeinschaft Häselgehr sind
 - a) die Gemeinde Häselgehr
 - b) die jeweiligen Eigentümer folgender Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften), alle Grundbuch Häselgehr :

lfd. EZ		derzeitiger	
Nr. (GB Häselgehr)		Eigentümer	HNr.
<u>Fraktion Alach</u>			Häselgehr
1	90004	WEHRMEISTER Martin und Monika	5
2	90077	KÄRLE Eckhard und Roland	6
<u>Fraktion Rauchwand</u>			
3	90005	WEIBENBACH Martha	9
4	90078	HAIDER Gertraud, KOCH Bruno	7
		BALDAUF Herbert, Manfred und Erwin	

lfd. EZ		derzeitiger	
Nr.	(GB Häselgehr)	Eigentümer	HNr.
<u>Fraktion Gutschau</u>			
5	90006	KRABICHLER Hermann und Maria	11
6	90008	FRIEDLE Herbert und Gisela	18
7	90013	SCHEIBER Adalbert und Magdalena	13
8	90072	FRIEDLE Erwin und Zita	12
9	90076	KLOTZ Karl und Brigitte	14
10	90080	KRABICHLER Ehrenfried und Theresia	16
11	17	FRIEDLE Herbert und Gisela	15
<u>Fraktion Häternach</u>			
12	90009	KNITEL Laura	20
13	90010	SANTIFALLER Magdalena	21
14	90011	KÄRLE Bruno	22
15	90012	MOLL Josef und Herman	25
16	90014	MOOSBRUGGER Johann und Erika	28
17	90016	FRITZ Christian und Anna	36
18	90017	PLANGGER Ernst, Monika, mj. Sonja, mj. Brigitte und mj. Heidi, SCHEIDLE Ernst und Elisabeth	37
19	90018	HAR DER Eleonore	42
20	90070	BURTSCHER Karl	41
21	90073	FRIEDLE Olga, MAGES Martin und Eveline	23
22	90081	KRABICHLER Egon	32
23	90082	LANG Otto und Theresia	40
24	90091	WOLF Charlotte, KLEINHANS Karolina, KAPPELLER Maria Magdalena WOLF Leo	43

lfd. EZ	derzeitiger	
Nr. (GB Häselgehr)	Eigentümer	HNr.
25 90092	WOLF Johann	24
26 49	SELB Ignaz und Martha	39
27 73	PICHLER Rosa-Maria	44
28 428	SCHEIBER Gladys	29
29 483 Beneid. Nr. 133	KLEINHANS Karolina, KAPPELLER Maria, Magdalena, WOLF Leo	---

Fraktion Unterhäselgehr

30 90002	GREIDERER Renate, MEIER Zita	3
31 90019	FRIEDLE Maria	48
32 90020	SCHEIDLE Bertrand, Dr. PFANNER Hildegard, PFANNER Wilhelm	50
33 90021	POHLER Erika, Ernst, Josef, HUBER Theresia	53
34 90022	RAUSCHER Erna	54
35 90023	KOCH Josef	104
36 90024	LECHLEITNER Raimund	66
37 90025	LEDERHILGER Leo und Klara, HAMMERLE Angelika	67
38 90026	KOCH Anna	69
39 90027	LANG Anna und Luzia, BISCHOF Rita	73
40 90029	WOLF Ludwig	75
41 90030	SCHEIDLE Berta	76
42 90031	FRIEDLE Peter und Liselotte	77
43 90034	KOHLER Roman und Gisela	80
44 90035	RIEGER Günther	81
45 90036	DREXEL Erich und Johanna	86
46 90067	FRIEDLE Eduard	72
47 90071	FRIEDLE Heinrich	71
48 90074	HOLZMANN Erwin und Dora	83
49 90087	MOLL Erna, FRIEDENSBACHER Franziska ERLER Margot, SCHULER Monika	56

lfd. EZ	derzeitiger	
Nr. (GB Häselgehr)	Eigentümer	HNr.
50	90093	KOCH Ernst und Sophie 55
51	1	HUBER Maria, Martin und Gabriele 1
52	58	Gemeinde Häselgehr 45
53	59	r.k. Pfarrpfründe zu St. Martin 46
54	65 <i>Benkeid</i>	r.k. Frühmeßpfründe 51
55	70 <i>OZC. 129</i>	FRIEDLE Anton und Irma 57
56	71	SIMMA Erich 58
57	74	SPRENGER Hubert 60
58	75	WASLE Laura, HUBER Liselotte 63
59	77	MOLL Elmar 65
60	82	MOOSBRUGGER Erich und Maria 70
61	85	WASLE Martin 49
62	93	FALGER Othmar 82
63	231	SPRENGER Hans 61
64	235	OBERHAMMER Walter und Emma
		KAPELLER Ella 85
65	269	öffentl.allg. Volksschule 52
66	331	RAUCHNAGL Siegfried und Isabella 47
67	341	ERLER Margot, FRIEDENSBACHER
		Franziska, SCHULER Monika 64
68	344	Dipl.Vw. ENDFELDER Andreas 79
69	352	PERLE Georg und Rosa 74
70	374	KÖCK Herbert und Ella 2
71	391	MARK Rudolf und Theresia 84
72	436	KOCH Walter 78
73	486	KOCH Eduard 68
<u>Fraktion Oberhäselgehr</u>		
74	90037	KRABACHER Alois und Maria 87
75	90038	PERLE Franz und Margarethe 90
76	90040	WECHNER Agnes 93

lfd. EZ	derzeitiger	
Nr. (GB Häselgehr)	Eigentümer	HNr.
77 90041	SCHEIBER Josef und Irmgard	94
78 90042	MOLL Elsa	96
79 90043	MOLL Irma	97
80 90044	WECHNER Christian und Lydia	98
81 90046	PRAXMARER Gottlieb und Maria	100
82 90047	SINGER Maria, Martin, Hermann und Josef	101
83 90048	JEHLE Anton, Martha und Ingrid HEISS Judith, SCHEDLER Christine	102
84 90049	SCHNEIDER Anton	103
85 90050	WOLF Charlotte, KLEINHANS Karoline, KAPELLER Maria Magdalena WOLF Leo	105
86 90051	LECHLEITNER Nikolaus und Emma	107
87 90052	WASLE Johann und Helga	109
88 90053	FRIEDLE Ernst und Maria	111
89 90085	MOLL Christian	108
90 90088	WASLE Albert	106
91 80	KOCH Josef Erwin und Johanna	59
92 100	WECHNER Max und Bernadette	88
93 101	ENDL Herbert, Paul und Franz LEITER Charlotte	89
94 104	KOHLER Gustav und Anna-Maria	92
95 108	SCHEIDLE Adolf	95
96 112	LECHLEITNER Johann	99
97 127	GAPP Adolf und Eveline	112
98 454	FRIEDLE Anton und Christiane	91
<u>Fraktion Untergrießau</u>		Grießau
99 90056	LANG Nikolaus	9
100 90057	SINGER Bernhard und Roswitha	10
101 90059	KOCH Maria Aloisia	15

lfd. EZ		derzeitiger	
Nr.	(GB Häselgehr)	Eigentümer	HNr.
102	90060	STOCKER Anton und Maria	16
103	90061	PERLE Adolf	17
104	90069	BRANDHOFER Johann und Maria	3, 27
105	90075	DREXEL Rosmarie, BISCHOF Regina, HUBER Franz und Maria	13
106	90079	KÖCK Johann und Agnes	8
107	90089	WEISSENBACH Franz	1
108	90090	WINKLER Hugo	5
109	129	GAPP Johann	2
110	133	WOLF Franz	4
111	137	LANG Georg	7
112	138	PLANGGER Karl und Irmgard	6
113	143	SPRENGER Richard und Rosa	12
114	357	VONIER Erwin und Wilhelmine	34
<u>Fraktion Obergrießau</u>			
115	90058	KAUFMANN Josef	24
116	90062	STROBL Eduard	23
117	90063	PERLE Josef und Hildegard	26
118	90065	WINKLER Anna, Robert, Manfred und Helmut	30
119	90066	LANG Hermann	33
120	90084	FRIEDLE Olga, MAGES Berta	25
121	90086	SINGER Heinrich und Marlies	32
122	151	FALCH Otto	21

2. Anteilsrechte an der Holznutzung

- a) Der Gemeinde Häselgehr steht ein persönliches (walzendes) Anteilsrecht von 20 v.H. des Ertrages zu. Diesem Anteilsrecht entsprechen dzt. 31 Stimmen in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft, ausgenommen bei Wahlen.
- b) Den Stammsitzliegenschaften steht je ein Anteilsrecht zu. Den Stammsitzliegenschaften EZ 90005 und EZ 90069 stehen jedoch je zwei Anteilsrechte zu.

3. Weidenutzung

Hinsichtlich der Weidenutzung bleibt weiterhin der für die Gemeindefeiden von Häselgehr erlassene Regelungsplan vom 20.5.1938 gültig.

IV. RECHTE und LASTEN

- a) Hinsichtlich der mit der Liegenschaft EZ 166 GB Häselgehr verbundenen Rechte und Lasten wird auf den Grundbuchstand verwiesen.
- b) Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens zur Einzelteilung der Häternach-Gutschauer-Au, A2-LNr. 46, ist gegenstandslos und daher zu löschen.
- c) Die unter C-LNr. 8 einverleibte Dienstbarkeit des Holzbezuges zur Erhaltung der Arche zugunsten des Weilers Ober- und Untergrießau der Gemeinde Häselgehr wird infolge Übergang auf die Agrargemeinschaft Häselgehr aufgehoben und ist daher zu löschen.
- d) Bei der unter C-LNr. 10 einverleibten Dienstbarkeit der Weide, des Viehtriebes und der Viehtränke zugunsten der Fraktion Köglen der Gemeinde Elbigenalp, beschränkt durch das Mitweiderecht der Gemeinde Häselgehr, tritt an die Stelle der zur Mitweide berechtigten Gemeinde die Agrargemeinschaft Häselgehr.
- e) Die unter C-LNr. 28 einverleibte Dienstbarkeit der Weide und des Holzbezuges in der Au und im Archbawald zugunsten der Fraktionen Häselgehr, Unterhöfen, Unterschönau und Ort wird infolge Überganges auf die Agrargemeinschaft Häselgehr aufgehoben und ist daher zu löschen.

- f) Gem. § 38 Abs. 2 des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGB1. Nr. 21/1952, wird festgestellt, daß Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes, die zugunsten der Gemeinde oder einer Fraktion der Gemeinde Häselgehr bestehen, zukünftig der Agrargemeinschaft Häselgehr als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 166 GB Häselgehr zustehen.

V. HOLNUTZUNGSMODALITÄTEN

Die Holznutzung hat nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erfolgen:

- 1) Aus den Ertragnissen des Gemeinschaftswaldes sind der Reihe nach abzudecken:
 - a) Waldwirtschaftskosten
 - b) Servitutsholzbezüge
 - c) Bezugsansprüche der Mitglieder einschließlich des Gemeindeanteils unter Berücksichtigung folgender Reihenfolge :
 - Katastrophenfälle (Brand, Vermurung udgl.)
 - auf Grund von Baufähigkeit notwendige Bauten unter Berücksichtigung des Baujahres
- 2) Jeder Stammsitzliegenschaft steht der Anspruch auf einen gleich großen, gemischten (Brennholz, Bau- und Nutzholz) Losteil, der nach den derzeitigen Verhältnissen 12 fm pro Jahr beträgt, zu. Die Baumarten sind einander gleichgestellt.
- 3) Sofern nicht nachstehend etwas anderes verfügt wird, unterliegt die Verwendung des bezogenen Holzes keinen Beschränkungen (freie Verwendung).
- 4) Über den Losteil hinaus besteht ein Anspruch auf entgeltlichen Bezug von Lärchenholz, sofern solches vorhanden ist und ein Eigenbedarf nachgewiesen wird. Der Preis ist jährlich vom Ausschuß einheitlich festzusetzen.

- 5) Für Feldzäune werden pro 100 lfm jährlich 0,25 fm über den Losteil hinaus unentgeltlich am Stock abgegeben. Für Zäune, die nicht mehr erhalten werden, wird kein Holz abgegeben; ebenso nicht für Gartenzäune.
- 6) Über den Losteil hinaus besteht auch für die Heustädel auf den Bergmähdern nach bisheriger Übung weiterhin der Anspruch auf Holzbezug nach Bedarf.
- 7) Der Losteil kann fünf Jahre hindurch angespart und für fünf Jahre im voraus bezogen werden. Darüber hinausgehende Ansparungen (Guthaben) verfallen ohne Gegenleistung zugunsten der Agrargemeinschaft. Vorgriffe sind ab dem Folgejahr des Bezuges einzusparen. Die Einsparung kann auf Verlangen des Mitgliedes auch so erfolgen, daß dazwischen alle zwei Jahre ein Losteil bezogen werden kann. Ob ein Vorausbezug getätigt werden darf, entscheidet der Ausschuß.
- 8) Ob eine Ansparung vorgenommen oder ein Vorausbezug getätigt werden möchte, ist bis 14 Tage vor der jährlichen ordentlichen Forsttagsatzung beim Gemeindewaldaufseher zu melden. Ein laufender Bezug braucht nicht angemeldet zu werden.
- 9) Angewiesene Forstprodukte sind spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen (§ 66 Abs. 6 TFLG. 1978) und, wenn es aus Forstschutzgründen als notwendig erachtet wird, zu entrinden. Sie sind bis spätestens 15. Juni des Folgejahres aus dem Wald abzuführen, ansonsten die Forstprodukte entschädigungslos zugunsten der Agrargemeinschaft verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Losteil an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wurde. In Härtefällen (z.B. Krankheit) kann der Ausschuß Ausnahmen bewilligen.

- 10) Im Falle eines unverschuldeten Elementarereignisses (z.B. durch Brand, Mure, Lawine) besteht Anspruch auf Abgabe des für die Wiedererrichtung eines Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäudes ortsüblicher Größe und Bauart notwendigen Holzes ohne Anrechnung auf das Anteilsrecht.
- 11) In Katastrophenfällen im Wald (z.B. Lawinenabgang, Windwurf, Schneedruck) kann der Ausschuß beschließen, daß Losteile nicht angespart werden dürfen oder daß Vorgriffe getätigt werden müssen.
- 12) Gehört zu einer Stammsitzliegenschaft weder ein Wohn- noch ein Wirtschaftsgebäude, ruht das Holzbezugsrecht bis zur Wiedererrichtung eines Wohn- oder eines für die Haltung des nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglichen Großviehstandes geeigneten Wirtschaftsgebäudes. Das zu errichtende Wohngebäude muß eine Nutzfläche von mindestens 130 m² aufweisen. Bei Stammsitzliegenschaften mit zwei oder mehr Anteilsrechten gilt die Ruhensbestimmung hinsichtlich beider bzw. aller "eingeforsteten Hausnummern", wie sie in der Liste der Parteien angeführt sind.
- 13) Bei einem Wiederaufbau nach fünf oder mehr Jahren werden, abgesehen von der Möglichkeit des fünfjährigen Vorausbezuges, bis zu 35 fm Nutzholz zusätzlich abgegeben. Die Abgabe erfolgt frühestens nach Vorlage eines rechtskräftigen Baubescheides. Bei einem Verfall des Gebäudes aus eigenem Verschulden (Vernachlässigung der laufenden ordentlichen Instandhaltung) entscheidet über die Abgabe des zusätzlichen Nutzholzes der Ausschuß.
- 14) Anteilsrechte der Gemeinde
Die Gemeinde bezieht ihren Anteil nicht in Form von Losteilen. Als Grundlage für die Berechnung des Gemeindeanteiles ist die an die Stammsitzliegenschaften insgesamt abgegebene Losteilholzmenge heranzuziehen; diese ist mit dem Faktor 0,25 zu multiplizieren.

Das Holz ist vorwiegend in schwierigen Bringungslagen (Seillieferung) nach Maßgabe waldbaulicher Grundsätze nach Möglichkeit an einem Platz abzugeben. Auf Grund der von ihr in Kauf zu nehmenden Erschwernisse bei der Nutzung ist die Gemeinde von der Aufforstungspflicht befreit. Die Möglichkeit der Ansparung und des Vorausbezuges ist auf je ein Jahr beschränkt. Das Verhältnis zwischen Brennholz und Bau- und Nutzholz hat in etwa den Losteilen zu entsprechen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Stammsitzliegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

VI. SATZUNG

Die mit Bescheid vom 27.8.1979, III b 1 - 682 R/55, für die Agrargemeinschaft Häselgehr erlassene Satzung bleibt weiterhin in Kraft.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus einzubringen ist.

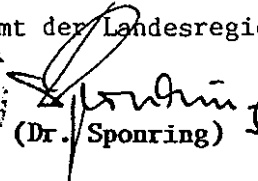
Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 65 TFLG. 1978 ist nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte der Regulierungsplan zu erlassen. Im Regulierungsverfahren für das Gemeindegut Häselgehr wurde mit Bescheid vom 27.8.1979 die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte erlassen. Abschnitt E dieses Bescheides enthält den Vorbehalt, daß sich die Grundbuchseinlagen der Stammsitzliegenschaften durch die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens ändern können. Diese Veränderungen sind bei der Anführung der Stammsitzliegenschaften im vorliegenden Regulierungsplan berücksichtigt. Wenn auch eine Stammsitzliegenschaft nur durch die Grundbuchseinlage und nicht durch eine Parzelle oder Hausnummer bezeichnet wird, wurden doch, um die Zuordnung zu erleichtern, in das Verzeichnis der Stammsitzliegenschaften auch die alten "eingeforsteten Hausnummern" aufgenommen. Die Abgrenzung zwischen Gemeindevermögen und den als ehemaliges Gemeindegut jetzt im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücken erfolgte mit Bescheid vom 13.9.1989, III b 1 - 682 R/100.

Zur Festlegung der Modalitäten der Holz- und Weidenutzung fand am 22.5.1990 eine mündliche Verhandlung statt, an der der Ausschuß der Agrargemeinschaft, Obmänner der Weideinteressentschaften, die Gemeinde sowie ein forsttechnischer und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger teilgenommen haben. Die im vorliegenden Regulierungsplan getroffenen Feststellungen und Verfügungen über die Holz- und Weidenutzung beruhen auf dem einvernehmlichen Verhandlungsergebnis vom 22.5.1990.

Ergeht an : sämtliche Parteien laut Zustellbogen

Für das Amt der Landesregierung :

(Dr. Sponring)

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

S A T Z U N G

der

A G R A R G E M E I N S C H A F T

Kaispeter

gemäß § 36 TFLG. 1978

erlassen mit Bescheid vom *27.8.1979*....., Zl. III b 1 -*682.R/55*

NAME UND SITZ DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 1

Die Agrargemeinschaft *Kaispeter*.....
ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des
§ 34 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz vom ~~15.7.1969~~ ¹⁹⁷⁸, LGBl.
Nr. ~~54~~. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes.
Mitglieder der Agrargemeinschaft sind die jeweiligen Eigentü-
mer der Stammsitzliegenschaften, ~~Personen, denen persönliche~~
~~(walzende) Anteilsrechte zustehen~~, sowie die Gemeinde *Kaispeter*
.....

ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 2

Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, durch pflegliche Bewirt-
schaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die best-

mögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmen zu betreiben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 3

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Nutzung im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es diese Satzung vorsieht, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten,
 - b) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und Ausschußsitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
 - c) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten,
 - d) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen.
- (3) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist weiters verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder sonstigen Amtsträger der Agrargemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen.
- (4) Wer die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft erwirbt, hat dies binnen eines Monats dem Obmann zu melden.

ORGANE DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 4

Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,

- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann.

WAHL DER ORGANE

§ 5

- (1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzetteln zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu.
- (2) Wählbar sind Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder.
- (3) Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner) die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.
- (5) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.
- (7) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es
 - a) mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt,
 - b) die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt,
 - c) die Agrarbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § ~~34~~ Abs. 3 TFLG. anordnet.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 6

- (1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.

- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden,
 - a) wenn es der Obmann oder der Ausschuß für notwendig erachten,
 - b) binnen eines Monates ab Antragstellung, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder begehrt,
 - c) wenn es die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.
- (3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder nachweislich eingeladen werden.
- (5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschlußbeschuß aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.
- (6) Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten.

§ 7

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind.
Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft werden zusammen als ein Mitglied gezählt.
Der Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Frau keiner Vollmacht.

- (2) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde gültige Beschlüsse fassen.
- (2) Sind Anteilsrechte festgelegt, ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (3) Das bei der Vollversammlung verfaßte Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschußmitgliedern zu bestätigen.
- (4) Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können überstimmte Mitglieder binnen einer Woche an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.
Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu.
- (5) Vor rechtskräftiger Entscheidung über eingebrachte Einsprüche dürfen die betreffenden Beschlüsse nicht vollzogen werden.

§ 9

Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfaßt die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:

- (1) die Wahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer,
- (2) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken,
- (3) die Beschlußfassung über den Antrag auf Erwerb von Anteilsrechten durch Nichtmitglieder,
- (4) die Verteilung von Ertragsüberschüssen,
- (5) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung,
- (6) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
- (7) die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre.

DER AUSSCHUSS

§ 10

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und 3.. weiteren Mitgliedern.
Für den Ausschuß sind 3.. Ersatzmänner zu wählen.
- (2) Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag, einzuberufen.
Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter den Ausschuß einberufen.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (5) Die Beschlüsse sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

§ 11

- (1) Ausschlußbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen.
- (2) Gegen Ausschlußbeschlüsse können die Mitglieder der Agrargemeinschaft während der Dauer des Anschlages an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.

§ 12

Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, z.B. die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre wie Kassier, Schriftführer, Alpmeister, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses, die Beschlußfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte, die Erstattung eines Vorschlages an die Vollversammlung über die Entschädigung im Sinne des § 9 Zif. 7.

DER OBMANN

§ 13

- (1) Der Obmann ist zur Leitung der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung

berufen. Er hat die Tagesordnung für Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen.

- (2) Er vertritt die Agrargemeinschaft nach außen.
- (3) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.
- (4) Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.
- (5) Er hat ein Mitglieder-, Grundstück- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen.

§ 14

- (1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen (§ 9 Zif. 7).
- (2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Agrargemeinschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.
- (4) Der neue Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

H A U S H A L T S W I R T S C H A F T

KASSIER

§ 15

- (1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Kassa-

buches und der Hilfsaufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege. Für Nebenbetriebe gewerblicher Art kann eine kaufmännische Buchhaltung eingerichtet werden.

- (2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).
 - b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu numerieren und in einem Ordner abzulegen.
 - c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nichtentfernbareren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume werden unbeschreibbar gemacht.
- (3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.
- (4) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Ausschuß und der Agrarbehörde.
- (5) Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind die von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Diese sind nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres der Agrarbehörde vorzulegen.

- (6) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

GELDVERKEHR

§ 16

- (1) Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung der Auslagen verwendet wird.
- (2) Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden. Wenn dieser nicht ausreicht, sind entsprechende Umlagen zu verfügen.

BEITRÄGE, UMLAGEN UND SCHICHTEN

§ 17

- (1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Agrarbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.
- (2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

ERTRAGSÜBERSCHÜSSE

§ 18

- (1) Ertragsüberschüsse sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.
- (2) Werden Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nur nach Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen, zu erfolgen.

RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 19

- (1) Buchführung und Rechnungsabschluß sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen spätestens einen Monat vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuß vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluß in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

STREITIGKEITEN

§ 20

Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, insbesondere auch über Wahlablehnungen, entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bis zur behördlichen Entscheidung haben sich die Mitglieder der Anordnung des Obmannes zu fügen.

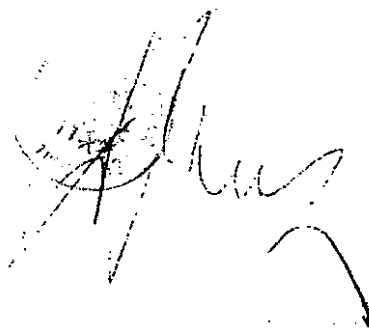
BEHÖRDLICHE AUFSICHT

§ 21

- (1) Die Agrarbehörde überwacht:
 - a) die Einhaltung der Bestimmungen des Flurverfassungslandgesetzes, der Wirtschaftspläne, Satzungen und Nutzungsmodalitäten,

- b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke.
- (2) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.
- (3) Der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 4, 5, 6 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
- (4) Wer den von der Agrarbehörde getroffenen Anordnungen, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung oder des Wirtschaftsplanes zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied oder Organ der Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis S 10.000,-- bestraft.

Für das Amt der Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. K.', written over a faint circular stamp or seal.

